

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wirtschaftsausschuss	01.09.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	15.09.2016
Rat	22.09.2016

### Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) die in der Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007.

## Begründung

1. Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007, hat der Rat der Stadt Köln die Öffnungszeiten in denen nach dieser Verordnung geltenden Gebietsteilen geregelt (Amtsblatt Nummer 29, ausgegeben am 16.07.2007).

In § 4 der Verordnung wird geregelt, dass , wer ordnungswidrig im Rahmen des § 1 der Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder während dieser Zeit andere als die zugelassenen Waren verkauft, nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro zu belegen ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 wurde § 13 LÖG NRW (Anlage 2) geändert:

§ 13 Abs. 2 LÖG NRW lautet wie folgt:

„Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.“

2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007 ist entsprechend anzupassen.

## Anlagen